Zl. OAS.1.1.1/0102-OAS/2012

E R K E N N T N I S

Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter dem Vorsitz von Mag. Christian Janitsch, MBA in Anwesenheit der Senatsmitglieder

Vizepräsident des OGH Dr. Ronald Rohrer,
Senatspräsidentin des OGH Dr. Ilse Huber,
Senatspräsident des OGH Hon.Prof. Dr. Hansjörg Sailer,
Mag. Eva Vabitsch,
Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Schwaiger,
Ministerialrat Dipl.-Ing. Franz Paller
Ministerialrat Dipl.-Ing. Rudolf Lotterstätter,

und Susanne Bayer als Schriftführerin
in der Angelegenheit **Agrargemeinschaft U** über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens
1) der Agrargemeinschaft U und
2) von Mitgliedern der Agrargemeinschaft U , namentlich

alle vertreten durch Univ.-Doz. Dr. Bernd A. Oberhofer, Rechtsanwalt, 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6b,
in der Sitzung am 5. Dezember 2012 nach Anhörung des Vortrages der Berichterstatterin, Mag. Eva Vabitsch, sowie der Ausführungen von Rechtsanwalt Univ.-Doz. Dr. Bernd A. Oberhofer als Vertreter der Wiederaufnahmewerber

e r k a n n t :

Der Antrag der Agrargemeinschaft U sowie von

auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 19.3.2012, Zl. OAS.1.1.1/0028-OAS/2012, abgeschlossenen Verfahrens wird gemäß § 1 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz – AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2002, in Verbindung mit § 69 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011 abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Mit **Bescheid vom 9.11.2010**, AgrB-R406/88-2010, stellte das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz (in der Folge: AB) fest, dass die in EZ GB U vorgetragenen Grundstücke Nrn. und Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit.c Z 2 TFLG 1996 darstellen, während das ebenfalls in EZ GB U vorgetragene Grundstück Nr. als nicht zum Gemeindegut gehörig festgestellt wurde. Weiters wurde die Agrargemeinschaft U zwecks Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus Substanznutzungen bis zum 31.12.2007 zur Bezahlung eines Betrags von Euro 65.209,14 an die Gemeinde U verpflichtet und der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft U vom 20.6.1953, Zl. IIIb- zur Umsetzung des Substanzwertanspruches der Gemeinde U durch einen Anhang II abgeändert und ergänzt. Schließlich wurde eine neue Verwaltungssatzung für die Agrargemeinschaft U erlassen, womit insbesondere die Rechtsposition der politischen Gemeinde U innerhalb der agrargemeinschaftlichen Organisation sowie bei der Willensbildung der Agargemeinschaft in den den Substanzwert betreffenden Angelegenheiten gestärkt werden sollte, weiters wurden Anträge der Agrargemeinschaft sowie deren berufungswerbender Mitglieder abgewiesen bzw. ein Antrag der Gemeinde auf Erklärung des Erlöschens von Anteilsrechten als unzulässig zurückgewiesen.

Die Feststellung als Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 begründete die AB damit, dass die besagten Grundstücke vor der durch Regulierungsbescheid erfolgten Übertragung in das bücherliche Eigentum der Agrargemeinschaft U im Eigentum der politischen Gemeinde U gestanden seien, der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient hätten und auch nicht Gegenstand einer Hauptteilung gewesen seien. Als Eigentumstitel für das vormalige Eigentum der Gemeinde U seien gemäß Grundbuchsanlegungsprotokoll unvordenklicher Besitz sowie Kaufverträge erhoben worden. Im Rahmen des (historischen) Regulierungsverfahrens sei außerdem mehrfach festgestellt worden, dass die der Regulierung unterzogenen Liegenschaften

von den Beteiligten unmittelbar genutzt worden seien und agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 darstellen.

2. Auf Grund von Berufungen einerseits der Gemeinde U und andererseits der Agrargemeinschaft U sowie von acht Mitgliedern derselben behob der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung (in der Folge: LAS) mit **Erkenntnis vom 5.5.2011,** LAS-1080/7/10, die erfolgte Abweisung von Anträgen der Agrargemeinschaft und deren berufungswerbender Mitglieder ersatzlos, weiters die erfolgte Zurückweisung des Antrages der Gemeinde U sowie zwei der mit Bescheid der AB vom 9.11.2010 eingefügten Satzungsbestimmungen. Die seitens der AB ausgesprochene Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft behob der LAS gemäß § 66 Abs. 2 AVG und verwies die Angelegenheit in diesem Umfang zur Erlassung eines neuen Bescheides an die AB zurück. Im Übrigen wies der LAS die erhobenen Berufungen als unbegründet ab.

Zu der für den gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag relevanten Qualifikation des Regulierungsgebietes als Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 verwies der LAS auf die im historischen Regulierungsverfahren mehrfach – u.a. im Regulierungsplan vom 20.6.1953 – vorgenommene Beurteilung als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und das klare Bild, welches sich aus der – im Regulierungszeitpunkt gegebenen – eigentumsmäßigen Zuordnung sämtlicher Grundbuchseinlagen im Rahmen des Grundbuchsanlegungsprotokolls zur „Gemeinde U " (bis zur Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft im Regulierungsverfahren und der Verbücherung des Regulierungsplanes vom 20.6.1953 samt „Anhang I" vom 6.4.1955) ergebe. Dass es sich dabei um die politische Gemeinde gehandelt habe, könne zweifelsfrei aus den Eigentumstiteln im Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung erschlossen werden. Nach Auffassung des LAS sei der Gemeindebegriff im Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung in U im Jahre 1902 für die Durchführenden der Grundbuchsanlegung auch klar im Sinne einer politischen Gemeinde verstanden worden. Daher könne der Verbücherung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde U nicht der Makel einer irreführenden Bezeichnung der Eigentumsträgerin beigemessen werden, zumal auch die Bezeichnung „Gemeinde" ein Gesetzesbegriff aus der damaligen Gemeindeordnung gewesen sei. Die Argumentation der Agrargemeinschaft und deren Mitglieder, die politische Ortsgemeinde habe mit Kaufverträgen aus den Jahren 1877, 1902 sowie 1933 in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Vertretungskompetenz nicht für

sich selbst, sondern für die unregulierte Agrargemeinschaft erworben, erachtete der LAS für nicht stichhaltig.

3. Gegen das Erkenntnis des LAS vom 5.5.2011 erhoben die Gemeinde U sowie die Agrargemeinschaft U und deren Mitglieder Berufung an den Obersten Agrarsenat (in der Folge: OAS). Die Gemeinde U erhob überdies Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (in der Folge: VfGH).

Mit **Erkenntnis vom 27.2.2012, B 668/11**, wies der **VfGH** die seitens der Gemeinde U gegen das Erkenntnis des LAS vom 5.5.2011 erhobene Beschwerde, soweit sie gegen die vom LAS vorgenommene Aufhebung von Satzungsbestimmungen gerichtet war, zurück und lehnte im Übrigen die Behandlung der Beschwerde ab. In diesem Umfang wurde die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof (in der Folge: VwGH) zur Entscheidung abgetreten (2012/07/0106).

Der **OAS** wies mit **Erkenntnis vom 19.3.2012**, Zl. OAS.1.1.1/0028-OAS/2012, die erhobenen Berufungen hinsichtlich der vom LAS vorgenommenen Aufhebung der zurückweisenden Entscheidung der AB (hinsichtlich eines Antrages der Gemeinde U auf Erklärung des Erlöschens von Anteilsrechten) sowie hinsichtlich der vom LAS vorgenommenen Aufhebung gemäß § 66 Abs. 2 AVG (Zahlungsauftrag an die Agrargemeinschaft U) als unzulässig zurück, hinsichtlich der übrigen Spruchunkte des LAS-Erkenntnisses wies der OAS die Berufungen als unbegründet ab.

Der OAS erachtete – wie bereits die Vorinstanzen – sämtliche Voraussetzungen für das Vorliegen von Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 als gegeben. Entsprechend der Leitentscheidung des VwGH vom 30.6.2011, 2010/07/0091, sei aufgrund der im Rahmen des Regulierungsverfahrens mehrfach vorgenommenen Qualifikation des Regulierungsgebietes als „agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 bzw. § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952“ unzweifelhaft davon auszugehen, dass es sich bei den im Bescheid der AB vom 9.11.2010 angeführten Grundstücken um nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegendes Gemeindegut und somit um vormaliges – vor dem Zeitpunkt der Übertragung an die Agrargemeinschaft bestehendes – Eigentum der Gemeinde U gehandelt hat. Aus Sicht des OAS ergaben sich keine Zweifel an der Richtigkeit des

Grundbuchsstandes betreffend das Eigentum der Gemeinde U im Regulierungszeitpunkt. Ebensowenig zog der OAS auf Grund des Grundbuchsanlegungsprotokolls, historischer Grundbuchsauszüge und des Wirkens der Gemeinde U als Kaufvertragspartei in Zweifel, dass es sich bei der Gemeinde U um eine politische Gemeinde und nicht um eine Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten gehandelt habe.

4. Gegen das Erkenntnis des OAS erhoben die Agrargemeinschaft U (B 551/12), acht Mitglieder derselben (B 554/12) und die Gemeinde U (B 557/12) Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den VfGH.

5. Mit Schriftsatz vom 12.4.2012, ergänzt mit Schriftsatz vom 16.4.2012, eingebracht bei der AB und im Wege des LAS dem OAS am 18.5.2012 einlangend vorgelegt, erhoben die **Agrargemeinschaft U und acht Mitglieder** derselben einen **Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens** gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG hinsichtlich folgender Verfahren bzw. Bescheide:

- Bescheid der AB vom 9.11.2010, AgrB-R 406/88-2010
- Bescheid des LAS vom 5.5.2011, LAS-1080/7/10
- Bescheid des OAS vom 19.3.20120, OAS.1.1.1/0028-OAS/2012

Gestützt wird der Wiederaufnahmeantrag auf ein Vortragsmanuskript „Agrargemeinschaftliche Nutzungen am Gemeindegut und Gemeindeinteressen" von Regierungsrat Dr. Oswald Vogl, Landeshauptmannschaft Tirol – Amt für Landwirtschaft, vom Mai 1946 für die damalige Agrarbeamtentagung in Schladming. Der Rechtsvertreter der Antragsteller habe das Manuskript am 30.4.2012 (gemeint wohl 30.3.2012) aufgefunden, weshalb der Antrag als rechtzeitig zu qualifizieren sei. Es könne den Antragstellern nicht als Verschulden angelastet werden, dass diese oder ihr Rechtsvertreter nicht früher vom Manuskriptinhalt Kenntnis erlangt haben, zumal das Archiv-Material zum Tiroler Agrarstreit „schier unerschöpflich" erscheine.

Das neu hervorgekommene Beweismittel beweise, dass die historischen Agrarbeamten des Amtes der Tiroler Landesregierung das Eigentum der nicht regulierten Agrargemeinschaft als „Gemeindegut" oder „Fraktionsgut" bezeichnet haben. Insofern deshalb im historischen Regulierungsakt der Wiederaufnahmewerber vom „Fraktionsgut" die Rede sei, sei dies ein zusätzlicher Beweis für das

Eigentumsrecht der nicht regulierten Agrargemeinschaft bzw. für das ehemalige Miteigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer.

Nicht nur die historischen Eigentumstitel und der sonstige Akteninhalt würden das Eigentumsrecht der nicht regulierten Agrargemeinschaft beweisen, sondern auch die historische Beurteilung des Sachverhalts durch die Agrarbeamten der Tiroler Landesregierung. Die historischen Agrarbeamten hätten immer dann, wenn sie von wahrem Eigentum der nicht regulierten Agrargemeinschaft ausgegangen seien, von „Fraktionsgut" (bzw. Gemeindegut) gesprochen. Insoweit sich deshalb in den historischen Akten die Formulierung finde (sinngemäß): *„Das Regulierungsgebiet ist Fraktionsgut"*, beweise dies, dass der betreffende Beamte wahres Eigentum der nicht regulierten Agrargemeinschaft angenommen habe.

Das neu hervorgekommene Beweismittel in Gestalt des Manuskripts zum Thema „Agrargemeinschaftliche Nutzungen am Gemeindegut und Gemeindeinteressen" sei geeignet, in der Hauptsache einen anderen Bescheidinhalt zu erwirken bzw. herbeizuführen:
Die historische Agrarbehörde habe im Wege des objektiven Bescheidinhalts des Agrarbehördenbescheides aus dem Jahr 1950 (Verzeichnis der Anteilsrechte), ohne Wissen und Willen des ausführenden Beamten bewirkt, dass das Regulierungsgebiet „Gemeindegut" (=ehemaliges Eigentum der Ortsgemeinde U) geworden sei. Diese Verwandlung des Eigentums der Stammsitzliegenschaftsbesitzer sei vor dem Hintergrund der damaligen Verhältnisse, insbesondere der Wertlosigkeit von Grund und Boden einerseits und der jahrzehntelangen Verwaltung der Liegenschaften im Gremium des Gemeindeausschusses andererseits, verständlich, mit Blick auf die wahren Eigentumsverhältnisse sei diese Verwandlung des Eigentums der Stammsitzliegenschaftsbesitzer in „Gemeindegut" jedoch offenkundig verfassungswidrig (VfSlg. 18.446/2008). Das Regulierungsgebiet sei nämlich aus der Tiroler Forstregulierung 1847 hervorgegangen und deshalb seit jeher gemeinschaftliches Privateigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer gewesen.

Auf Grund der geänderten Wertverhältnisse, einer völligen Neubewertung von Grund und Boden und zahlreich früher unbekannten Nutzungsmöglichkeiten (Campingplätze, Tankstellen, Gewerbeparks, usw.) seien die Voraussetzungen erfüllt, den Regulierungsplan gemäß § 69 TFLG zu ändern (in diesem Sinn auch VfSlg. 18.446/2008). Das Eigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer von U

dürfe nicht länger verfassungswidrig als Gemeindegut im Sinne des Gemeinderechts behandelt werden, die Agrarbehörde wäre schon längst verpflichtet gewesen, diese Beurteilung zu ändern. Der Bescheid aus dem Jahr 1950 (und die anderen „Stempelungs-" besser „Verwandlungsbescheide") würden keine Bindungswirkung entfalten, zumal diese schon längst zu ändern gewesen wären. Die „Gemeindeguts-Stempelung" sei falsch, durch die historischen Verhältnisse erklärbar und daher zu ändern. Eine Bindungswirkung für die Beurteilung, ob und inwieweit Gemeindegut im Sinne des politischen Gemeinderechts gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 vorliege oder nicht, bestehe deshalb nicht.

6. Mit Schriftsatz vom 2.10.2012 äußerte sich die **Gemeinde U** zum gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag. Die Gemeinde beantragte unter Hinweis auf konstruierte und nicht glaubwürdige Ausführungen (u.a. fehlerhafte Monatsangabe) zu den relevanten Zeitangaben und ein den Parteien zuzurechnendes Verschulden die Zurückweisung, in eventu die Abweisung des Wiederaufnahmeantrages. Insgesamt sei das Vorbringen verfehlt und gehe an der gefestigten Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorbei. Es könne durch das als neues Beweismittel vorgebrachte Manuskript kein im Hauptinhalt des Spruches anders lautender Bescheid herbeigeführt werden, weil es keine Rolle spiele, ob Dr. Vogl oder andere Beamte ein derartiges Verständnis von Gemeindegut bzw. Fraktionsgut als Eigentum der unregulierten Agrargemeinschaften gehabt haben oder nicht, zumal Bescheide nach der Judikatur des VwGH rein objektiv auszulegen seien. Im gegenständlichen Fall sei durch die Zitierung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 bzw. 1952 in agrarbehördlichen Bescheiden aus 1950 und 1953 die Qualifikation des Regulierungsgebietes als Gemeindegut objektiv eindeutig ableitbar. Überdies sei mit „Tatsachen" im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG Geschehnisse im Seinsbereich, nicht etwa Rechtsänderungen oder spätere Gutachten über Tatsachen gemeint. Das Manuskript enthalte bloß verfehlte juristische Überlegungen, wie sich der Autor eine Lösung der Gemeindegutsfrage vorstelle. Eine behauptete unrichtige rechtliche Beurteilung könne aber nie einen tauglichen Wiederaufnahmegrund darstellen.

7. Zu der für 5. Dezember 2012 vor dem OAS anberaumten mündlichen Verhandlung erschienen weder Parteien noch Rechtsvertreter der Wiederaufnahmewerber bzw. der Gemeinde U

Der Oberste Agrarsenat hat erwogen:

Die für die Beurteilung des gegenständlichen Wiederaufnahmeantrages maßgebliche – gemäß § 1 Abs. 1 AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2002, im Verfahren in Angelegenheiten der Bodenreform vor den Agrarbehörden geltende – Gesetzesbestimmung des AVG lautet:

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. ...

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. ...

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) ...

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem.

1. Zuständigkeit

Die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens fällt gemäß § 69 Abs. 4 AVG in die Zuständigkeit jener Behörde, die den im wieder aufzunehmenden Verfahren in letzter Instanz ergangenen Bescheid erlassen hat. Mit dem nun vorliegenden Antrag der Agrargemeinschaft U und von acht Mitgliedern derselben vom 12.4.2012 bzw. vom 16.4.2012 wird die Wiederaufnahme des mit (materiellrechtlichem) Erkenntnis des OAS vom 19.3.2012 abgeschlossenen Verfahrens beantragt. Gemäß § 69 Abs. 4 AVG ist daher der OAS zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag berufen.

2. Formell rechtskräftiger Bescheid

Voraussetzung für die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist gemäß § 69 Abs. 1 AVG zunächst, dass es durch Bescheid abgeschlossen ist und ein Rechtsmittel gegen den

Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, da der OAS das Erkenntnis vom 19.3.2012 als höchste erreichbare Instanz erlassen hat und dagegen kein weiteres ordentliches Rechtsmittel offenstand.

3. Abweisung des Wiederaufnahmeantrages

Tatsachen und Beweismittel können nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG darstellen, wenn sie bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens schon vorhanden gewesen sind, ihre Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich geworden ist (sog. „nova reperta"), nicht aber, wenn es sich um erst nach dem Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel (sog. „nova producta) handelt (VwGH 8.11.1991, 91/18/0101; 7.4.2000, 96/19/2240; 20.6.2011, 95/08/0036; Hengstschläger/Leeb, AVG, Band 4, 2009, Rz 28 zu § 69). „Tatsachen" sind Geschehnisse im Seinsbereich, mit „Beweismittel" sind Mittel zur Herbeiführung eines Urteils über Tatsachen gemeint (VwGH 11.3.2008, 2006/05/0232). Die Wiederaufnahme eines Verfahrens dient jedenfalls nicht dazu, Versäumnisse während eines Verwaltungsverfahrens zu sanieren (VwGH 27.7.2001, 2001/07/0017).

Des weiteren müssen die neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel entweder allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens die Eignung aufweisen, voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Ob diese Eignung vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die im Wiederaufnahmeverfahren zu beantworten ist. Ob tatsächlich ein anderes Ergebnis des Verfahrens zustande kommt, ist sodann eine Frage, die im wiederaufgenommenen Verfahren zu klären ist. Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund ungeachtet des Erfordernisses seiner Neuheit also nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche die Behörde den den Gegenstand des Wiederaufnahmeantrages bildenden Bescheid oder (zumindest) die zum Ergebnis dieses Bescheides führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat (VwGH 22.2.2001, 2000/04/0195; 19.4.2007, 2004/09/0159; Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 42 ff zu 3 69).

Für die Beurteilung der Frage, ob einem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben ist, sind allein die innerhalb der Frist des § 69 Abs. 2 AVG vorgebrachten Wiederaufnahme-

gründe maßgebend (VwGH 23.4.1990, 90/19/0125; 14.11.2006, 2005/05/0260). Die zweiwöchige (subjektive) Frist gemäß § 69 Abs. 2 AVG beginnt mit dem Zeitpunkt, d.h. an dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung dieser verfahrensrechtlichen Frist sind die §§ 32 und 33 AVG maßgeblich. Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetz zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet. Der Wiederaufnahmeantrag hat alle für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit, d.h. der Einhaltung der subjektiven und objektiven Fristen des § 69 Abs. 2 AVG maßgeblichen Angaben zu enthalten (VwGH 19.5.1993, 91/13/0099; 25.1.1996, 95/19/0003). Gemäß § 69 Abs. 2 letzter Satz AVG sind die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ergibt, vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit eines Wiederaufnahmeantrages trägt somit der Antragsteller (VwGH 3.9.1998, 98/06/0086; 8.7.2005, 2005/02/0040). Er hat bereits im Antrag bekannt zu geben, wann er vom behaupteten Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat (VwGH 7.3.1996, 96/09/0015).
Unter Verschulden im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist nach der Rechtsprechung des VwGH Verschulden im Sinne des § 1294 ABGB zu verstehen (VwGH 9.6.1994, 94/06/0106; 22.6.1995, 95/06/0087), wobei es nicht auf den Grad des Verschuldens ankommt. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr das bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zurechenbares Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (VwGH 21.9.1995, 95/07/0117; 9.10.2001, 2001/05/0138).

Der gegenständliche, mit 12.4.2012 datierte Wiederaufnahmeantrag wurde bei der AB am 13.4.2012 unter Anschluss des als neues Beweismittel vorgebrachten Vortragsmanuskripts vom Mai 1946 persönlich abgegeben und unterscheidet sich von dem mit 16.4.2012 datierten, am 20.4.2012 beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangten Wiederaufnahmeantrag dadurch, dass letzterer unter Punkt IV. a) des Antrages eine um zwei Sätze erweiterte Begründung für das mangelnde Verschulden hinsichtlich der Unkenntnis des neuen Beweismittels sowie unter Punkt V. des Antrages eine geringfügig modifizierte, um einen Absatz erweiterte Begründung zur behaupteten fehlenden Bindungswirkung der offenkundig verfassungswidrigen Gemeindegutsbeurteilung aufweist.

Die Antragsteller bringen in ihrem Wiederaufnahmeantrag zu den relevanten Zeitangaben vor, dass ihr Rechtsvertreter das als neues Beweismittel angeführte Manuskript am 30.4.2012 aufgefunden habe. Dies erscheint offenkundig unmöglich, da das angeführte Datum nach dem Zeitpunkt der Einbringung des (ursprünglichen und auch des ergänzten) Wiederaufnahmeantrages bei der Behörde liegt. Es liegt daher ein offenkundiger Schreibfehler vor und muss es sich richtigerweise bei dem relevanten, die zweiwöchige Frist auslösenden Zeitpunkt um den 30.3.2012 handeln, zumal dieses Datum tatsächlich auf einen Freitag fiel (der 30.4.2012 war demgegenüber ein Montag). Die ergänzenden Ausführungen der Antragsteller hinsichtlich Veröffentlichung des Manuskriptinhalts durch deren Rechtsvertreter im Internet am Samstag, 31.4.2012 (gemeint wohl und richtig 30.3.2012) erweisen sich somit als stimmig.
Der mit 12.4.2012 datierte Wiederaufnahmeantrag wurde binnen zwei Wochen ab Kenntnis des neuen Beweismittels, konkret am 13.4.2012 und somit am letzten Tag der Frist bei der AB, welche den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, eingebracht, wobei der nachgereichte, wenngleich den Wiederaufnahmeantrag in vollem Umfang neuerlich umfassende Schriftsatz vom 16.4.2012 als Ergänzung des Schriftsatzes vom 12.4.2012 zu werten ist.

Der Umstand, dass der Rechtsvertreter nach den Ausführungen der Antragsteller zwar von dem Manuskript grundsätzlich wusste, aber dessen konkreten Inhalt nicht kannte, vermag gemeinsam mit Blick auf die außerordentlich hohe Zahl an komplexen Verfahren betreffend Gemeindegutsagrargemeinschaften in Tirol (insbesondere auch für den Rechtsfreund der Antragsteller als Vertreter zahlreicher Agrargemeinschaften) und den damit verbundenen Zeitaufwand (in diese Richtung wohl auch der im ergänzenden Schriftsatz der Antragsteller erfolgte Hinweis auf das „schier unerschöpfliche Archiv-Material zum Tiroler Agrarstreit") aus Sicht des OAS kein Verschulden zu begründen.

Das mit gegenständlichem Wiederaufnahmeantrag als neues Beweismittel vorgelegte Vortragsmanuskript Dris. Vogl vom Mai 1946 ist allerdings aus folgenden Gründen nicht geeignet, voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen:

Die Antragsteller leiten aus dem vorgelegten Vortragsmanuskript ab, dass die historischen Agrarbeamten des Amtes der Tiroler Landesregierung das Eigentum der

nicht regulierten Agrargemeinschaft als „Gemeindegut“ oder „Fraktionsgut“ bezeichnet hätten. Nicht nur die historischen Eigentumstitel und der sonstige Akteninhalt würden das Eigentumsrecht der nicht regulierten Agrargemeinschaft beweisen, sondern auch die historische Beurteilung des Sachverhalts durch die Agrarbeamten der Tiroler Landesregierung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Antragsteller genau dasselbe Argument (die historische Agrarbehörde habe die vom Regulierungsgebiet umfassten Liegenschaften als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG und damit als im Eigentum der Agrargemeinschaft U stehend festgestellt und eine „reine Agrargemeinschaft“ schaffen wollen) bereits im Rahmen des Berufungsverfahrens vor dem OAS vorgebracht haben. Der OAS hat zu diesem Vorbringen auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, wonach der Spruch eines Bescheides objektiv auszulegen ist (unter Verweis auf VwGH 30.6.1998, 98/08/0129; 28.1.2004, 200/12/0311), während unmaßgeblich ist, wie die Behörde oder der Verfasser den Spruch verstanden wissen wollten oder der Empfänger ihn verstand. Selbst wenn das Vortragsmanuskript also bereits im Berufungsverfahren bekannt gewesen wäre, hätte dies an der Beurteilung der Berufungsbehörde nichts ändern können. Die Tatsache, die – so die Behauptung der Antragsteller – durch das als neues Beweismittel vorgelegte Vortragsmanuskript bewiesen werden soll, nämlich dass historische Beamte ein bestimmtes Verständnis von Gemeinde- bzw. Fraktionsgut als Eigentum einer unregulierten Agrargemeinschaft gehabt haben bzw. gehabt haben könnten, spielte für die behördliche Entscheidung gar keine Rolle.
Diese Sichtweise gilt in gleicher Weise für die Ausführungen der Antragsteller zur behaupteten fehlenden Bindungswirkung der im historischen Regulierungsverfahren ergangenen, als „Stempelungsbescheide“ bezeichneten Bescheide, blenden diese doch die bislang zum Thema Gemeindegutsagrargemeinschaften ergangene Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aus.

Aus den im gegenständlichen Fall U ergangenen agrarbehördlichen Bescheiden vom 23.8.1950 und vom 20.6.1953 war durch die Zitierung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 bzw. des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 aus Sicht des OAS die Qualifikation des Regulierungsgebietes als Gemeindegut objektiv eindeutig ableitbar. Der VwGH hat in seinem Leiterkenntnis vom 30.6.2011, 2010/07/0091, auch ausgeführt, dass und aus welchen Gründen eine derartige bescheidmäßige Feststellung objektiv nur so verstanden werden konnte, dass die Agrarbehörde damit

die in Rede stehenden Grundstücke rechtskräftig als Gemeindegut im Sinne der Gemeindeordnung qualifizierte. Für den OAS ergaben sich keine Zweifel, dass es sich um nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegendes Gemeindegut und somit um vormaliges – vor dem Zeitpunkt der Übertragung an die Agrargemeinschaft U bestehendes – Eigentum der Gemeinde U gehandelt hat. Ebensowenig Zweifel ergaben sich – auf Grund des Grundbuchsanlegungsprotokolls, historischer Grundbuchsauszüge und des Wirkens der Gemeinde Unterperfuss als Kaufvertragspartei – an der Richtigkeit des Grundbuchsstandes betreffend das Eigentum der Gemeinde U im Regulierungszeitpunkt. Auch der von den Antragstellern neuerlich angezogene Aspekt, das Regulierungsgebiet sei aus der Tiroler Forstregulierung 1847 hervorgegangen und deshalb seit jeher gemeinschaftliches Privateigentum der Stammsitzliegenschafts-besitzer von M , wurde im Berufungsverfahren behandelt und verneint.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das als Wiederaufnahmegrund angeführte Vortragsmanuskript Dris. Vogl vom Mai 1946 nicht geeignet ist, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Wäre das Manuskript bereits im Berufungsverfahren vorgelegen, so hätte dies an der Qualifikation des Regulierungsgebietes als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 und an der Beurteilung des Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen hierfür nichts geändert. Auf die Tatsache, die durch das neue Beweismittel bewiesen werden soll, kommt es – wie ausgeführt – gar nicht an, darüberhinaus enthält das Manuskript bloß juristische Sichtweisen und Meinungen zum Thema Gemeindegut, deren Würdigung nicht Aufgabe der über den gegenständlichen Wiederaufnahme-antrag erkennenden Behörde ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der

Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 220,- Euro § 24 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG idF BGBl. I Nr. 4/2008, bzw. § 17a Z 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG idF BGBl. I Nr. 4/2008) zu entrichten.

Oberster Agrarsenat

Wien, am 5. Dezember 2012

Die Schriftführerin:

Susanne Bayer

Der Vorsitzende:

Mag. Janitsch, MBA